

Bei Antragstellung bitte beilegen:

- ✓ Antrag auf Unterhaltsvorschuss
- ✓ Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder
- ✓ Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers und bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich ggf. gültiger Aufenthaltstitel

Und soweit vorhanden:

- Brief vom Rechtsanwalt bezüglich der Aufforderung zu Unterhaltszahlungen und / oder des Getrenntlebens
- Sorgeerklärung oder Gerichtsentscheidung über das Sorgerecht
- Vaterschaftsanerkennung/-feststellung
- Unterhaltsfestsetzung
(z. B. Gerichtsbeschluss oder Jugendamtsurkunde)
- Scheidungsurteil
- weitere Einkunftsnachweise des Kindes/der Kinder (z. B. laufende oder zuletzt erhaltene Unterhaltszahlungen)
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheid über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind/die Kinder

bitte wenden! 

Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bei laufendem SGB II-Leistungsbezug zusätzlich:

- o vollständigen aktuellen Bescheid des Jobcenters

Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich:

- o aktuelle Schulbescheinigung des Kindes/der Kinder
- o ab Beendigung des Schulbesuchs: Einkommensnachweise (z.B. Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag, sowie zusätzlich Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers) oder Nachweise über sonstiges Einkommen des Kindes/der Kinder

Die benötigten Unterlagen bitte in Kopie beilegen!

Für ein persönliches Gespräch bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Zuständigkeit:
(Nachname des Kindes)

A - F	Frau Schriefer	Tel.-Nr. 09191/86-2350	silvia.schriefer@lra-fo.de
G - Mi	Frau Wagner	Tel.-Nr. 09191/86-2357	helena.wagner@lra-fo.de
Mo - Schn	Frau Postler	Tel.-Nr. 09191/86-2347	vanessa.postler@lra-fo.de
Scho - Z	Frau Dorner	Tel.-Nr. 09191/86-2343	martina.dorner@lra-fo.de

Falls Sie uns auch Kontoauszüge vorlegen, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie alle Angaben/Daten/Kontobewegungen, die Kindergeld/Unterhaltszahlungen/Halbweisenrente nicht betreffen, auf Ihren Kontoauszügen schwärzen können.